



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

02.06.2025

Nr. 22

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 02.06.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 16.06.2025.

2. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Recklinghausen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

3. Beschluss

über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 319
- Ehemalige Paulusschule –

4. Beschluss

über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 1 – Blitz-
kuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur + Freianlagen

–

5. Beschluss

über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 331 - Canisiusstraße /
ehemalige Hibernia-Kampfbahn -

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung
der Stadt Recklinghausen
am 14. September 2025
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 28. September 2025**

Die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt Ziffer 6 der Bekanntmachung Nr. 13/2025 vom 12. März 2025 zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. 15/2025 vom 26. März 2025. Die Neufassung berücksichtigt den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2). Dieser besagt, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen. Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke wurde im Amtsblatt Nr. 11/2025 veröffentlicht.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei hat der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen

eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 361).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **280 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 280 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die

Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der**

Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

5. Besondere Hinweise für Wählergruppen (Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG)

5.1 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in der jeweils geltenden Fassung, zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag keine Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags gemäß § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), soweit sie der Ausgestaltung der sich vormals aus § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ergebenden Verpflichtung zur Beifügung einer solchen Bescheinigung dienen, sind bis auf Weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

5.2 Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

5.3. Die Erklärung nach Ziffer 5.2 ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

5.4 Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

5.5 Sind Erklärungen und Mitteilungen unrichtig oder ist eine Mitteilung über eine erhaltene Zuwendung nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf

das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 5 Prozent der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 10 Prozent der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.

Die Gemeinde oder der Kreis, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde, stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde. Der Wahlleiter stellt der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Gleiches gilt für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben und Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Recklinghausen **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. 11/2025 über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 07. März 2025 wird hingewiesen.

Recklinghausen, 26. Mai 2025



Christoph Tesche
Wahlleiter und Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 319 - Ehemalige Paulusschule -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 0,92 ha und liegt im Zentrum des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Paulusviertel.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch die Kemnastraße, im Süden durch Wohnbebauung an der Paulusstraße und im Westen durch die Hertener Straße begrenzt. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung und überwiegende wohnbauliche Nachverdichtung des Areals der ehemaligen Paulusschule. Der Erhalt und die Einbeziehung des historischen Schulgebäudes in den städtebaulichen Kontext steht dabei im Fokus. Der betroffene Baublock, auf dem sich die ehemalige Paulusschule befindet, soll in die umliegende Innenstadt eingebunden und mit der Altstadt vernetzt werden.

Das Gebiet soll die Funktion der Innenstadt als Wohnstandort festigen und damit die Attraktivität der Innenstadt stärken. Trotz dessen soll das Quartier eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Geschäfts- und Büroflächen und Praxen aufweisen.

Das umliegende Freiraumsystem wird mit zusammenhängen Freiflächen auf dem Grundstück vernetzt. Der Baublock wird durch drei Solitargebäude ergänzt, die flexibel auf die besonderen Anforderungen des städtebaulichen Umfelds reagieren und die bestehenden Einzelgebäude integrieren. Die geplanten Gebäude nehmen die Raumkanten auf und ergänzen sie in logischer Raumabfolge. Bei der Anordnung der Solitargebäude werden bestehende Baumstandorte bestmöglich beachtet. Der Freiraum im Bereich der ehemaligen Paulusschule zum derzeitigen Parkplatzdreieck wird durch mehrere öffentliche Nutzungen klar gegliedert. Private Freiraumnutzungen schließen sich im Blockinneren an und werden mit verschiedenen Nutzungen kombiniert. Die verkehrliche Erschließung für das Parken erfolgt über die Hertener Straße und Kemnastraße in zwei Tiefgaragen, in welchen die nachzuweisenden Stellplätze untergebracht werden. Zusätzlich werden einige oberirdische Stellplätze in den Randlagen des Plangebietes als barrierefreie Stellplätze erstellt, sodass der Blockinnenbereich autofrei bleibt. Die im Vergabeverfahren eingereichte Anzahl von mindestens 26 geförderten Wohneinheiten, wird im weiteren Verfahren eingehalten.

Beschluss

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

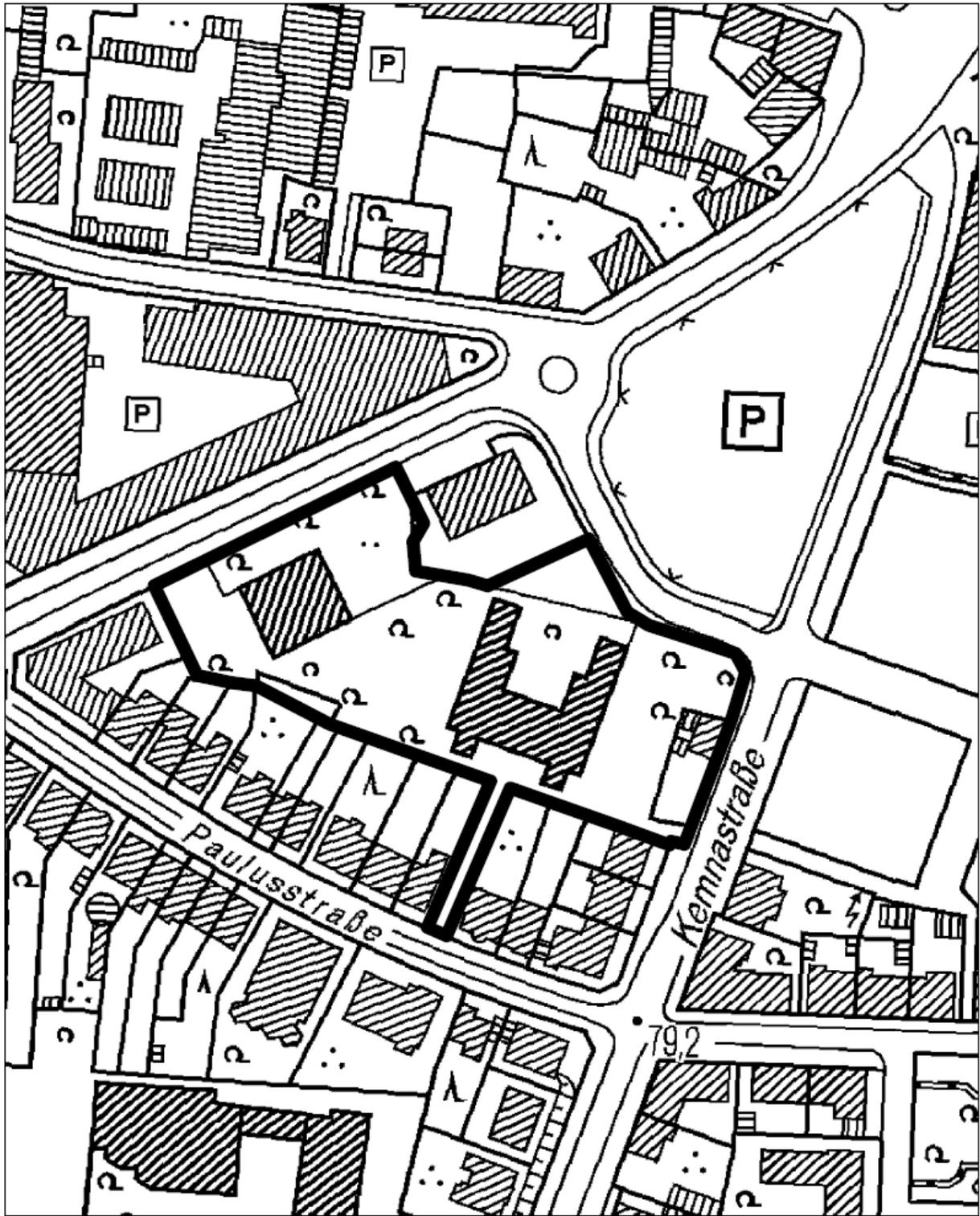
Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 337, Gemarkung Recklinghausen: 291 (teilweise), 293 (teilweise), 294, 295, 296, 297 (teilweise), 298 (teilweise), 308, 314, 315 (teilweise), 316 (teilweise), 317, 1087 (teilweise), 1362, 1363, 1364

Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 319
- Ehemalige Paulusschule -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 319 - Ehemalige Paulusschule - sind in der Zeit vom

10. Juni 2025 bis 11. Juli 2025 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50-2370 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Informationsveranstaltung

Am **Montag, 16. Juni 2025 um 18:00 Uhr**, findet im **Willy-Brandt-Haus (Raum 1.01)**, Herzogswall 17, 45657 Recklinghausen, zusätzlich eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Hierzu sind alle Bürger*innen und Interessierte eingeladen. Die Veranstaltung dient dazu, die Planunterlagen öffentlich vorzustellen. Im Rahmen der Informationsveranstaltung gibt es die Gelegenheit, sich zu den Planunterlagen zu äußern.

Der Bebauungsplan Nr. 319 – Ehemalige Paulusschule – wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes 319 - Ehemalige Paulusschule - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert,

nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 28.05.2025

gez. Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur + Freianlagen –

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 21 ha und liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen, zwischen der Innenstadt und dem Nebenzentrum Süd.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich zwischen der Blitzkuhlenstraße im Norden, der Straße Am Sattelplatz im Westen, der Bundesautobahn 2 im Süden und gewerblicher Flächen sowie einem Waldbereich im Osten. Nicht Teil des Geltungsbereichs sind die bestehende Kleingartenanlage im Südosten, die geplanten Baublöcke im nördlichen und westlichen Teil des ehemaligen Trabrennbahnareals sowie auf der östlichen Seite des geplanten Sees (siehe Übersichtsplan). Für die Kleingartenanlage besteht aktuell kein Regelungsbedarf. Die künftigen Baublöcke werden zu einem späteren Zeitpunkt in eigenständigen Bebauungsplänen geregelt.

Ziel

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 320 soll Planungsrecht für die Umnutzung des brachliegenden Trabrennbahnareals und damit der Lückenschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen des Stadtteils Hillerheide geschaffen und diese miteinander verknüpft werden. Das Projekt „Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals“ wird in Recklinghausen ein neues Stadtquartier schaffen, das in nahezu allen Bezügen eine besondere Attraktivität ausstrahlen wird. Neben der vielgestaltigen städtebaulichen Qualität und einer an ein sich wandelndes Mobilitätsverhalten angepassten Erschließung werden wohnungsnah Freiräume geschaffen, die in ganz besonderer Weise identitätsstiftend sein werden und darüber hinaus eine Vielzahl von Freiraumnutzungen ermöglichen bzw. anbieten werden. Ein besonderes Planungsziel ist es, die heute und in der Vergangenheit für die Bürger*innen nicht frei zugänglichen Freiflächen zugänglich und nutzbar zu machen. Die Bürgerschaft erhält somit einen großen Bereich ihres Stadtteils zurück.

Der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 1 übernimmt dabei die Aufgabe, Planungsrecht für die grüne und blaue Infrastruktur als Grundlage für die Entwicklung der weiteren Flächen des Quartiers zu schaffen. Er umfasst die geplante westliche Haupteerschließungsachse im Bereich der heutigen Straße Am Sattelplatz und des Florian-Polubinski-Wegs, den geplanten nördlichen Quartiersplatz („Marktplatz“), sowie die verkehrsberuhigten Wohnwege der zukünftigen westlichen Wohnquartiere.

Besonderes Gestaltungsmerkmal in Erinnerung an das ehemalige Trabrennbahnareal wird eine zentrale offene Wasserfläche sein. Die Umsetzung dieser Seewasserfläche erfolgt derzeit bereits. Genehmigungsgrundlage ist ein erfolgreich abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren sowie ergänzende wasserrechtliche Genehmigungen. Die Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bestandteil des Bebauungsplans sind auch die den See umlaufenden Promenadenflächen.

Grundvoraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes ist der Lärmschutz entlang der BAB 2. Im Vorgriff auf die geplante Entwicklung wurde hier bereits ein entsprechendes Landschaftsbauwerk („Südliche Landschaft“), welches zusätzlich den Lärmschutz sicherstellen kann, genehmigt und inzwischen vollständig umgesetzt. Dies gilt es über planerische Festsetzungen für die Zukunft zu erhalten und dessen Ausgestaltung als zentralen nutzbaren Freiraum mit Erlebnis-, Spiel- und Erholungsfunktion für das Gebiet zu sichern. Südlich der Kleingartenanlage ist gemäß Schallgutachten zusätzlicher Lärmschutz erforderlich. Dieser wird über eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand entlang der BAB 2 von 3 m auf 7 m umgesetzt. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Autobahn GmbH zur Umsetzung dieser Maßnahme ist verhandelt und liegt im Entwurf vor, sie wird bis zum Satzungsbeschluss unterzeichnet.

Die Wärmeversorgung soll nach aktuellem Planstand über ein zentrales Geothermiefeld (Erdwärmesonden) unter der östlichen Landschaft erfolgen, welches es ebenfalls - inklusive aller dafür erforderlichen Anlagen (zum Beispiel Leitungen, Energiezentrale etc.) - planungsrechtlich zu sichern gilt. Die östliche Landschaft ist darüber hinaus für den Naturschutz zu sichern.

Die künftigen Verkehrswege und Straßen des Plangebietes sollen als Verkehrsflächen festgesetzt werden, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung eines verkehrsberuhigten Bereichs oder Rad- und/ oder Fußwegen. Zur Sicherstellung der Wasserqualität und des Wasserstandes wird das anfallende Regenwasser der Dachflächen der künftigen Wohnquartiere über Retentionsbodenfilteranlagen vorbehandelt dem See zugeführt. Für den Transport der erzeugten Energie und des Regenwassers, sowie des aus den geplanten Nutzungen anfallenden Schmutzwassers werden Ver- und Entsorgungsleitungen benötigt. Die Herstellung des Ver- und Entsorgungssystems kann innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen erfolgen.

Beschluss

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung.

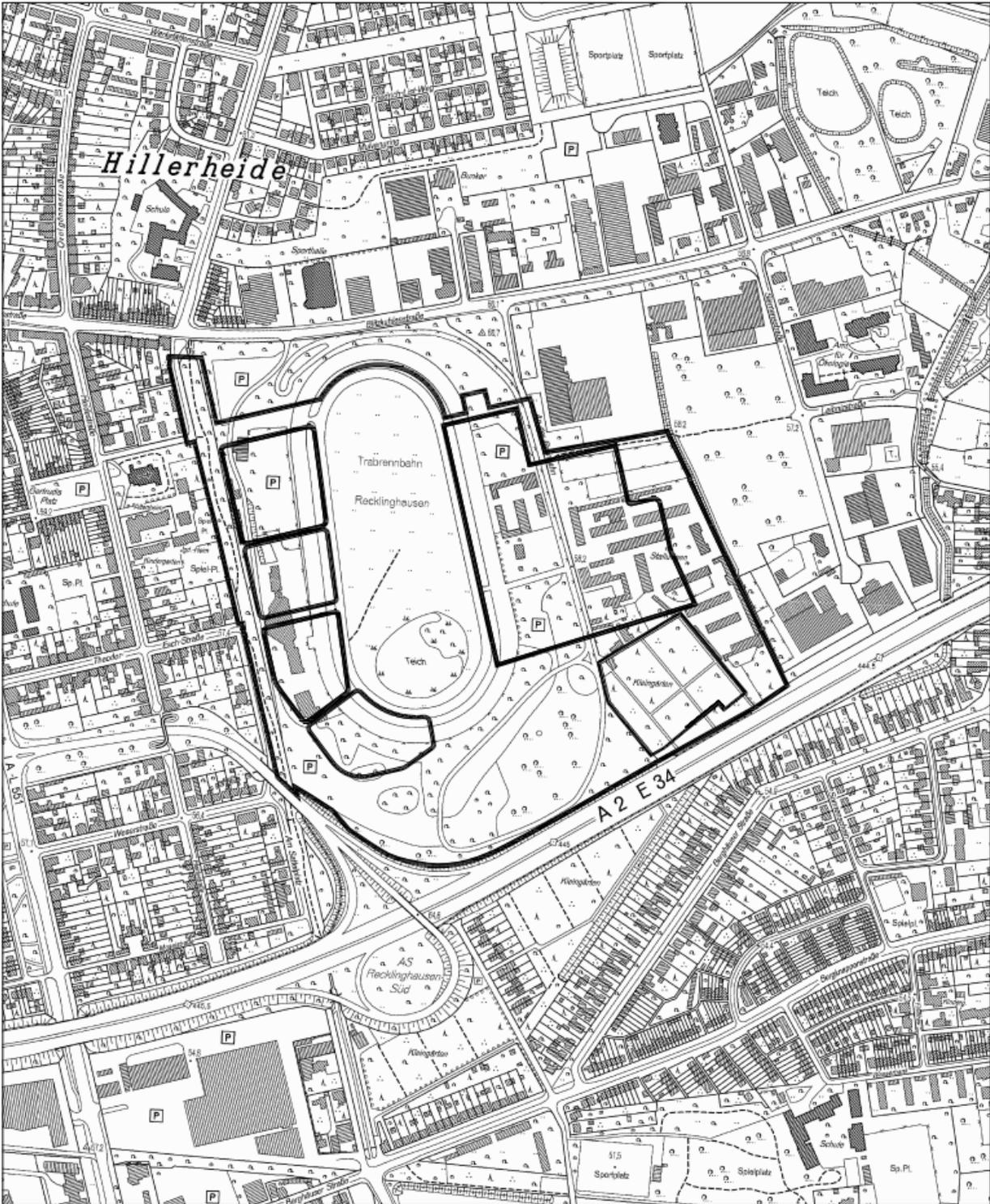
Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur + Freianlagen – gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 50 (teilweise), 100, 101, 132 (teilweise), 134 (teilweise), 135 (teilweise), 143 (teilweise), 203 (teilweise) 204 (teilweise), 206 (teilweise), 316 (teilweise) 343, 344, 345 (teilweise), 346, 347, 348 (teilweise), 349, 352 u. 357 (teilweise), 455 u. 454 (teilweise) der Flur 447 und die Flurstücke 23 (teilweise) und 383 der Flur 541 der Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur + Freianlagen – mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom

10.06.2025 bis 11.07.2025 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus und es besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit der zuständigen Mitarbeiterin der Abteilung 61.2 - Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2333 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen aus dem Umweltbericht sowie weiteren Fachgutachten, aus Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie aus sonstigen Stellungnahmen im Verfahren sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Nr.	Schutzgut	Inhalt
1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm), Blendwirkung PV-Freiflächenanlagen, zukünftige Verkehrsaufkommen, -erzeugung und -verteilung, Nahmobilität, Kampfmittelbelastungen, Freizeit und Erholung, Methanausgasungen, Freiraum- und Straßenraumgestaltung
2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutz, Wald / Waldrand, Biotopestrukturen, Baumschutz

3	Fläche	Flächenentsiegelung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Flächenbilanz
4	Boden	Bergbauliche Verhältnisse, Geologie, Hydrogeologie, Geothermie, Altlasten (Beräumung / Auffüllung), Kampfmittelbelastung, Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit, Baugrund
5	Wasser	Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, Gewässer Ausbau, Entwässerung inkl. Starkregen und Überflutungsschutz, Hochwasser, Seeökologie, Niederschlagswasser (Versickerung, Behandlung, Einleitung)
6	Luft / Klima	Energieversorgung, lufthygienische Situation, (bio-)klimatische Situation, Belüftung / Überhitzung, Klimaangepasste Planung
7	Landschaft / Ortsbild	Bodensanierung, Waldumwandlung
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infra-struktur + Freianlagen – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 28.05.2025

gez. Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von etwa 2,8 Hektar und liegt im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen, im Stadtteil Ostviertel.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marienburger Straße und im Osten durch die Canisiusstraße begrenzt. Im Westen und im Süden des Geltungsbereichs grenzt die Wohnbebauung der Thorner Straße sowie die des Drissenplatzes an. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Die Stadt Recklinghausen beabsichtigt die Fläche der ehemaligen Hibernia-Kampfbahn an der Canisiusstraße umzunutzen. Die Fläche, die sich in Besitz der Stadt Recklinghausen befindet, wird gegenwärtig nicht mehr als Sportanlage genutzt, sondern liegt brach. Sie soll zum einen als Fläche für Gemeinbedarf, genauer gesagt als Standort für eine mehrzügige Kindertagesstätte und zum anderen für eine Fläche zur Wohnbebauung weiterentwickelt werden. Die Fläche für Gemeinbedarf soll sich im westlichen Bereich des Sportplatzes befinden. Die Wohnbaufläche schließt sich im östlichen Bereich an. Die neuen Nutzungen werden über eine notwendige Erschließungsanlage von der Canisiusstraße aus erschlossen. Bei der nördlich an die Sportanlage angrenzenden Fläche handelt es sich um Wald, der im Bebauungsplan entsprechend gesichert werden soll.

Beschluss

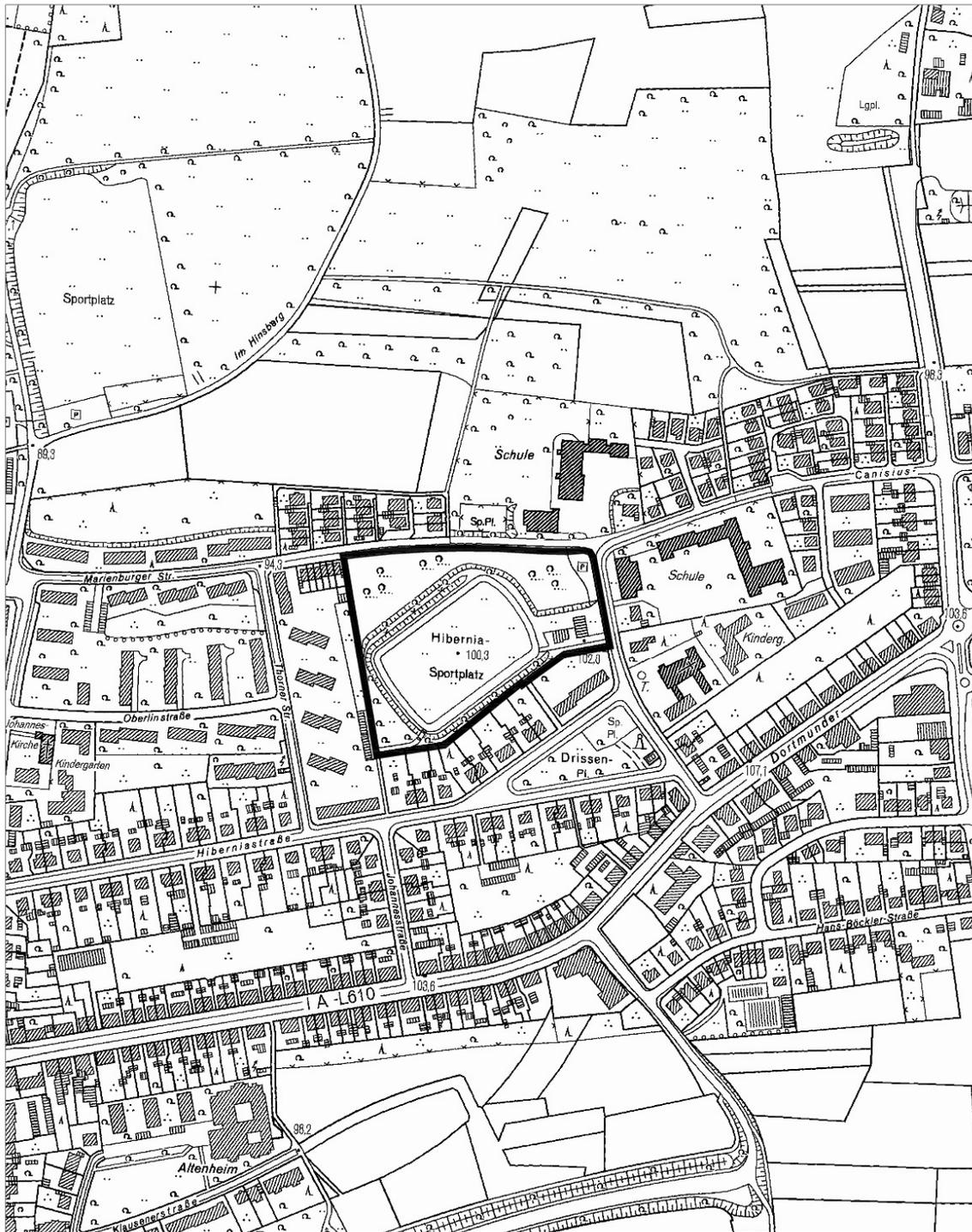
Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - umfasst die Flurstücke 124 und 123 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen sowie das Flurstück 92 der Flur 343, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 331 - Canisi- usstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn –



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom

10. Juni 2025 bis 11. Juli 2025 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus und es besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 - Städtebauliche Planung - des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2379 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn – wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), durchgeführt.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgesehen. Die in diesem Zusammenhang dennoch untersuchten Umweltauswirkungen sind in der Anlage über die Umweltbelange beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbelange – Anlage zur Begründung</u>		
1	Umweltbelange zum Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hiberniakampfbahn Stadt Recklinghausen	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (reale und potentielle Vegetation, Artenschutz, potentiell vorkommende Vogel- und Fledermausarten). Es gibt Aussagen zum Schutzgut Fläche (Nutzung, Bodenversiegelung, Flächenverbrauch).

	Stand: März 2025	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut Boden (Altlasten, Bodenverhältnisse, Schutzwürdigkeit).</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Hochwasser und Starkregen).</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut Luft und Klima (klimatische und lufthygienische Situation, Klimatope, Lufthygiene).</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut Landschaft (Landschaftsraum, Landschafts- und Ortsbild).</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut Mensch (Vorbelastung durch Verkehrs- und Lichtemissionen, Erholung und Freizeit).</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, Sachgüter mit besonderer Bedeutung).</p> <p>Es gibt Aussagen zu Wechselwirkungen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).</p>
<u>Fachgutachten</u>		
2	<p>Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn – in Recklinghausen</p> <p>Büro: Uwedo – Umweltplanung, Dortmund</p> <p>Stand: Mai 2024</p>	<p>Es gibt Aussagen zu Lebensraum-/Biotopstrukturen, Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Fledermäuse, Vögel, Amphibien).</p>
3	<p>Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Bereich einer Neubebauung an der Hibernia-Kampfbahn / Canisiusstraße in Recklinghausen</p> <p>Büro: GeoBau GmbH Beratende Ingenieure, Bochum</p> <p>Stand: Januar 2024</p>	<p>Es gibt Aussagen zu Kampfmittel, Bodenaufbau, Grundwasserverhältnisse, Durchlässigkeit und Wasserstände.</p>
4	<p>Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn – in Recklinghausen</p> <p>Büro: LINDSCHULTE GmbH, Düsseldorf</p> <p>Stand: Februar 2025</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Verkehrsaufkommen, Verkehrsprognose, Leistungsfähigkeit.</p>
5	<p>Schallgutachten Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn – in Recklinghausen</p>	<p>Es gibt Aussagen zu den Immissionsorten, Emissionen im Plangebiet (Kindertagesstätte, Wohnnutzung und Verkehr) und Schutzmaßnahmen.</p>

	Büro: nts Münster Stand: April 2025	
5	Hydrogeologische GutachtenBebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hiberniakampfbahn – in Recklinghausen Büro: GeoConsult Dülmen Stand: April 2025	Es gibt Aussagen zum Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit und Altlastensituation.
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</u>		
8	Schreiben ID: 30696 Schreiben ID: 30678 Schreiben ID: 30677 Schreiben ID: 30641	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Mensch (Verkehrs- und Lärmauswirkungen) einschließlich der menschlichen Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Biotope, Fauna, Boden, Wasser.
<u>Stellungnahmen im Rahmen der Informationsveranstaltung</u>		
14	Anregung/Frage 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 14, 15, 16	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Mensch (Verkehrs- und Lärmauswirkungen).
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</u>		
17	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW vom 23.07.2024	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Boden (Versickerungsfähigkeit des Bodens).
18	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) vom 18.07.2024	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser, Schmutz- und Niederschlagswasser).
19	Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 31.07.2024:	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser, Entwässerung). Es gibt Aussagen zum Schutzgut Boden (Versickerungsfähigkeit des Bodens).
20	Kreis Recklinghausen: Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV vom 01.08.2024:	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Boden (Versickerungsfähigkeit des Bodens). Es gibt Aussagen zum Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser, Entwässerung).
21	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 08.07.2024:	Es gibt Aussagen zum Schutzgut Pflanzen, Fauna, Wald.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 28.05.2025

gez. Tesche

Bürgermeister